S 7 Ar 291/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Ar 291/96
Datum	11.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 328/97
Datum	30.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11. April 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (Erwerbs â□□ EU bzw. BerufsunfÃ¤higkeit â□□ BU).

Der am 1937 geborene KlÃ¤ger bezieht ab Juli 1997 Rente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres. Seinen Antrag vom 19.05.1995 auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen EU bzw. BU lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.08.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.1996 ab. Dabei stÃ¼tzte sie sich auf ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Chirurgie Dr.M. , wonach der KlÃ¤ger vollschichtig leichte kÃ¶rperliche Arbeiten verrichten kÃ¶nne. Bei seiner maÃ□geblichen letzten TÃ¤tigkeit als Verladehelfer habe er keinen qualifizierten Berufsschutz erworben.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und seine lange ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 01.12.1993 bis 29.05.1995 sowie die noch andauernde Arbeitslosigkeit angefÃ¼hrt. Auch sei er 1988 gesundheitlich bedingt mit einem wesentlichen Einkommensverlust aus dem Beruf eines Baggerfahrers ausgeschieden.

Nach Einholung von AuskÃ¼nften bei der R. Kraftwerke GmbH, wonach es sich bei den Baggerfahrern sowohl um Angelernte wie um Facharbeiter gehandelt habe, hat der OrthopÃ¤de Dr.L. im Auftrag des SG am 22.10.1996 ein Gutachten erstattet. Danach sei der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig erwerbsfÃ¤hig, nicht jedoch in seiner letzten TÃ¤tigkeit in der Papierfabrik als Hilfsarbeiter, ebensowenig als Baggerfahrer. Strecken Ã¼ber 500 m kÃ¶nne er zurÃ¼cklegen.

Durch Urteil vom 11.04.1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Er kÃ¶nne noch vollschichtig arbeiten, wenn qualitative EinschrÃ¤nkungen BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden (leichtere TÃ¤tigkeiten, fortgesetzt aus wechselnder Ausgangslage heraus, im Sitzen, fortgesetzt unterbrochen durch kÃ¼rzeres Gehen und Stehen, vorwiegend in geschlossenen RÃ¤umen). Er sei â entsprechend dem Hauptberuf eines Lagerarbeiters â auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Vom Beruf eines Baggerfahrers habe er sich nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st. Derartiges habe er weder frÃ¼her (Rentenantrag 19.05.1995) geltend gemacht noch sein ehemaliger Arbeitgeber bestÃ¤tigt.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum BayLSG eingelegt und behauptet, wesentlich stÃ¤rker in seiner Leistung beeintrÃ¤chtigt zu sein als vom SG angenommen. Seinen frÃ¼heren Beruf als BaumaschinenfÃ¼hrer â ein Anlernberuf im oberen Bereich â habe er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben. Wegen Abnutzung der WirbelsÃ¤ule und der Arme kÃ¤men nur leichte TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus in Betracht. ZusÃ¤tzlich sei eine Gebrauchsminderung der linken Hand wegen posttraumatischer degenerativer VerÃ¤nderungen am linken Handgelenk zu berÃ¼cksichtigen. Mittlerweile sei er auch Schwerbehinderter. Fraglich sei auch, ob zusÃ¤tzliche, nicht betriebsÃ¼bliche Pausen zur Aufrechterhaltung des LeistungsvermÃ¶gens eingehalten werden mÃ¼ssten. Auch sei die GehfÃ¤higkeit durch posttraumatische VerÃ¤nderungen der Sprunggelenke erheblich eingeschrÃ¤nkt. Deswegen beziehe er auch eine Unfallrente.

Der Senat hat â beginnend ab 1988 â den Leistungsauszug der Krankenversicherung und die Schwerbehindertenakte beigezogen, die mit einem Erstantrag 1993 beginnt. Zu seiner beruflichen Stellung hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er keine berufliche Ausbildung mit entsprechender AbschlussprÃ¼fung durchlaufen habe. Es handle sich um den angelernten Beruf des Baggerfahrers. Nach den beigezogenen Akten der Arbeitsverwaltung, insbesondere einem medizinischen Gutachten vom 08.06.1995 kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch ganztÃ¤gig leichte TÃ¤tigkeiten unter Einhaltung von EinschrÃ¤nkungen ausÃ¼ben. Eine Sperrfrist kÃ¶nne trotz Arbeitsaufgabe nicht festgestellt werden, da der KlÃ¤ger nur

mehr fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten belastbar sei.

Am 06.10.2000 hat der Neurologe und Psychiater Dr.K. im Auftrag des Senats ein Gutachten erstattet, wonach keine schwerwiegenden GesundheitsstÃ¶rungen festzustellen seien und aus Sicht des Neurologen nicht beurteilt werden kÃ¶nne, ob der KlÃ¤ger 1988 die TÃ¤tigkeit als Baggerfahrer aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben habe. In dem vom LSG weiter eingeholten Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.K. vom 02.11.2000 sind folgende Diagnosen gestellt:

1. Degeneratives HWS-Syndrom mit FunktionseinschrÃ¤nkung der HalswirbelsÃ¤ule bei Unkovertbral-Arthrose C 5/6 und C 6/7.
2. Impingement-Syndrom linkes Schultergelenk mit ausgeprÃ¤gter BewegungseinschrÃ¤nkung.
3. BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Handgelenkes bei Zustand nach Radiusfraktur und Lunatummalazie, links stÃ¤rker als rechts.
4. Rezidivierende rechtsseitige Lumboischialgien bei rechtskonvexer Lumbalskoliose.
5. Osteochondrose L 4/5, mehr L 5/S 1.
6. Schwere Arthrose des oberen und unteren Sprunggelenkes rechts mit FunktionseinschrÃ¤nkung.
7. Schwere Arthrose des Talonavicular-Gelenkes rechter FuÃ mit FunktionseinschrÃ¤nkung.
8. Initiale OSG-Arthrose linksseitig, posttraumatisch.
9. Postthrombotisches Syndrom rechtes Bein mit erheblicher BlutumlaufstÃ¶rung.
Danach sei die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers seit 1998 auf nur mehr vier Stunden arbeitstÃ¤glich gemindert. Eine gesundheitsbedingte Aufgabe der TÃ¤tigkeit als Baggerfahrer erscheine aufgrund der Aktenlage und der im Jahre 1988 erhobenen Befunde eher unwahrscheinlich

Nach Â§ 109 SGG hat der Senat am 30.11.2001 ein Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.H. eingeholt, wonach die Berufsaufgabe als Baggerfahrer gesundheitlich bedingt gewesen sei. Die Aussage von Dr.K. , wonach dies sehr unwahrscheinlich sei, kÃ¶nne nicht geteilt werden. Es lieÃe sich weder fÃ¼r noch gegen eine gesundheitsbedingte Berufsaufgabe ein eindeutiger Beweis in den Akten finden.

Wiederum hat die Beklagte Stellung genommen (Dr.L. vom 30.02.2002). Die Aussagen von Dr.H. seien mit einem unzulÃ¤ssig hohen spekulativen Moment in die Vergangenheit hinein behaftet.

Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt eine mangelnde WegefÃ¤higkeit an und regt an, von den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.K. und Dr.H. eine ergÃ¤nzende Stellungnahme darÃ¼ber einzuholen, ab wann die WegefÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf 500 Meter begrenzt war.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 11.04.1997 sowie des Bescheides vom 09.08.1995 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 05.02.1996 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 19.05.1995 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil vom 11.04.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Akten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die ohne Zulassung (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz i.d.F. in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993 â SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§Â§ 143, 151, 153 Abs.1, 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger weder ein Anspruch auf Rente wegen BU (Â§ 43 SGB VI) noch wegen EU (Â§ 44 SGB VI) zusteht. Er hat auch keinen â theoretischen â Anspruch wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs.2 S.1 und 2 SGB VI (vgl. Art 82 Abs. 2 GG, Â§ 302 b SGB VI i.d.F. des Reformgesetzes der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827), der gem. Â§ 89 Abs.1 S.2 SGB VI zu keiner Leistung fÃ¼hren wÃ¼rde.

Nach Â§Â§ 44 Abs.2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI ab 01.01.1992) ist erwerbsunfÃ¤hig, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit (mindestens zwei Stunden tÃ¤glich) erwerbstÃ¤tig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs.2 S.1 und 2 SGB VI (Reformgesetz der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl.I, 1827) ist teilweise erwerbsgemindert, wer auÃerstande ist, mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Das ErwerbsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar beeintrÃ¤chtigt, jedoch â abgestellt auf den mÃ¶glichen Leistungsbeginn bis 1997 (vgl. oben Â§ 89 Abs.1 S.2 Nrn.4, 7 und 8 SGB VI) â nur in qualitativer Hinsicht. Nach den Feststellungen des Neurologen und Psychiaters Dr.K. in dessen Gutachten vom 06.10.2000 und des OrthopÃ¤den Dr.K. vom 02.11.2000 bedingen die zutreffend festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen keine Leistungsbehinderungen, die im Einzelnen oder in ihrer Summe das zeitliche

EinsatzvermÃ¶gen des KlÃ¤gers beeintrÃ¤chtigen. Dr.K. stellte keine schwerwiegenden GesundheitsstÃ¶rungen auf nervenÃ¤rztlichem Sektor fest. Dr.K. hÃ¤lt die FunktionseinschrÃ¤nkungen der HalswirbelsÃ¤ule, des linken Schulter- und Handgelenks sowie der WirbelsÃ¤ule bis 1998 fÃ¼r nicht derart schwerwiegend, dass dadurch eine zeitlich geminderte LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers vor 1998 bedingt ist. FÃ¼r die Zeit der Antragstellung verneint er dieses noch. Dr.H. irrt, wenn er (Seite 30) dem Gutachten des Dr.K. vom 02.11.2000 eine derartige Aussage entnimmt. Er kann seine EinschÃ¤tzung darÃ¼ber hinaus auch nicht Ã¼berzeugend begrÃ¼nden. Insbesondere legt er nicht dar, weswegen er von dem zeitnahen Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.L. vom 22.10.1996 abweicht. Dass die LeistungsfÃ¤higkeit im vorliegendem AusmaÃe vor 1998 gemindert war, hat letztlich auch Dr.H. nicht deutlich zum Ausdruck gebracht. Er stellt vielmehr den Beginn und das AusmaÃ der BeeintrÃ¤chtigung durch die Lunatummalazie und die Knieartrosen beweislos, wenn er ausfÃ¼hrt, dass es im Rahmen des Unfalls von 1959 zu einer Sprunggelenksfraktur rechts mit nachfolgender schwerer posttraumatischer Arthrose sowohl im rechten oberen wie im unteren Sprunggelenk gekommen sei und sich daraus ein posttraumatisches Syndrom entwickelt habe und dies schon deutlich vor der Rentenantragstellung vorgelegen habe und somit zu einer erheblichen Belastungsminderung des rechten Beines gefÃ¼hrt haben mÃ¼sse. Auch mÃ¼sse die Lunatummalazie schon frÃ¼her vorgelegen haben. Dabei handelt es sich â wie die Beklagte zurecht meint â um Aussagen mit einem unzulÃ¤ssig hohen spekulativen Moment in die Vergangenheit hinein. Insoweit hat Dr.L. in seiner Stellungnahme vom 30.02.2002, die das Gericht im Wege des Urkundenbeweises verwertet, wesentlich zur Ãberzeugungsbildung des Senats beigetragen. Hinzu kommt, dass sich die Folgen der Sprunggelenksfraktur rechts 1959 erst laut Bescheid der BG vom 21.8.1997 ab 10.1.1997 verschlimmert haben und das auch nur auf das rentenberechtigende AusmaÃ (MdE 20 v.H.).

Hindernisse fÃ¼r eine vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit bis 1998 sind damit nicht ersichtlich. Damit gilt der Arbeitsmarkt nicht als "praktisch verschlossen" (Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996, BSGE 80, 24-41; BSGE 43, 75; beibehalten im Reformgesetz der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827 nach Â§ 43 Abs.3, 2. Halbsatz n.F.). In diesem Fall â auch wenn sich dies aus dem viel strengeren Wortlaut des Gesetzes nicht ergibt â nimmt die gen. Rechtsprechung an, dass ein Versicherter eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit nicht mehr ausÃ¼ben kann. Bei dieser sogenannten Arbeitsmarktrente beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten â gesundheitlichen â FÃ¤higkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fÃ¤higen Versicherten â zur Zeit â nicht der Fall ist.

Bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild liegt kein sog. Katalogfall vor (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8, Â§ 1246 Nr.41), bei dem trotz vollschichtigen ErwerbsvermÃ¶gens auch nach der Neufassung von Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI durch das 2. SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 12.05.1996 EU gegeben wÃ¤re. Denn weder hat der KlÃ¤ger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.104, 117) noch weist er

Leistungseinschrã¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen Einschrã¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rspr. erwã¤hnten Fã¤lle der Erforderlichkeit zusã¤tzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.136), Einschrã¤nkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmten Wechsels vom Sitzen zum Gehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8), Einarmigkeit und Einã¤ugigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.30). Insbesondere ist der Arbeitsweg nicht unzumutbar beschrã¤nkt. Zwar sieht die Rspr. das Vorhandensein eines Minimums an Mobilitã¤t als Teil des nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI versicherten Risikos an (BSG, Nr.10 SozR 3-2200 Â§ 1247,zuletzt Entscheidung vom 14.03.2002, 13 RJ 25/01 R). Denn eine Tã¤tigkeit zum Zweck des Gelderwerbs ist in der Regel nur auã□erhalb der Wohnung mã¶glich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1247 Nrn.47, 50).

Wortgleich stimmen hier die Sachverstã¤ndigen Dres.K. und H. darin ã¼berein, das ein Arbeitsplatz mit ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wenn der Fuã□weg 500 Meter nicht ã¼bersteigt. Diese Aussagen sind eindeutig. Damit halten diese Gutachter den Klã¤ger im maã□geblichen Zeitraum fã¼r fã¤hig, einen ã¼blichen Arbeitsweg von 500 Metern zu bewã¤ltigen. Schlieã□lich war auch die Fragestellung in der Beweisanordnung eindeutig. Erkennbar wollten Dres.K. und H. die Wegefã¤higkeit nicht verneinen. Andernfalls wã¤re auch eine Auseinandersetzung mit dem Vorgutachter Dr.L. erforderlich gewesen. Daher musste der Senat dem am 30.04.2002 gestellten Beweisantrag des Klã¤gers nicht entsprechen. Im ã□brigen erfolgte auch durch das Amt fã¼r fã¼r Versorgung und Familienfã¶rderung keine Feststellung des Merkzeichens "G," obwohl dies der Klã¤ger nachhaltig begehrte (vgl. Bescheid vom 01.04.97).

Auch liegt nach dem gesamten medizinischen Beweisergebnis keine Summierung oder- etwa durch die Folgen des Arbeitsunfalls â□□ eine schwere spezifische Leistungseinschrã¤nkung vor, bei der nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass es auf Vollzeittã¤tigkeiten eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplã¤tzen gibt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136 = NZA 1987, 38) und bei deren Vorliegen konkrete Verweisungstã¤tigkeiten zu benennen wã¤ren.

Der Klã¤ger war auch im maã□geblichen Zeitraum nicht berufsunfã¤hig (Â§ 43 Abs.2 Sã¤tze 1 und 2 SGB VI RRG 92, Â§ 240 Abs.1 in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfã¤higkeit vom 20.12.2000 â□□ BGBl. I 2000, 1833). Zwar ist seine Erwerbsfã¤higkeit verglichen mit gesunden Versicherten mit ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fã¤higkeiten gesunken. Er war aber noch fã¤hig, einer Tã¤tigkeit auf dem Allgemeine Arbeitsmarkt nachzugehen. Nach Â§ 43 SGB VI umfasst der Kreis der zumutbaren Tã¤tigkeiten, nach denen die Erwerbsfã¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, nur solche, die ihren Krã¤ften und Fã¤higkeiten entsprechen (objektive Zumutbarkeit) und ihnen unter Berã¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstã¤tigkeit (subjektiv) zugemutet werden kã¶nnen. Ausgangspunkt fã¼r die Beurteilung der Berufsunfã¤higkeit ist nach der stã¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeã¼bt hat. In der Regel ergibt sich

dieser aus der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Mit dem SG ist davon auszugehen, dass der Hauptberuf des KlÃ¤gers der eines Lagerarbeiters ist und es auf die Wertigkeit des Berufs des Baggerfahrers nicht ankommt. Von letzterem hat sich der KlÃ¤ger gelÃ¶st und damit den versicherungsrechtlichen Zusammenhang unterbrochen, da er sich nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden von diesem Beruf abgewandt hat. Auch in diesem Punkt folgt der Senat den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des OrthopÃ¤den Dr.K. in dessen Gutachten vom 02.11.2000. Dr.H. argumentiert in seinem Gutachten, zumindest auf seinem Fachgebiet, nicht medizinisch. Er stellt es vor allem in den Vordergrund, dass aufgrund der Anamnese des KlÃ¤gers dieser sogar finanzielle EinbuÃen von 400,00 bis 500,00 DM pro Monat in Kauf genommen habe. Dies kann nicht die fehlenden Befunde einer medizinisch begrÃ¼ndeten Berufsaufgabe ersetzten. Letztlich rÃ¤umt Dr. H. auch ein, dass sich weder fÃ¼r noch gegen eine gesundheitsbedingte Berufsaufgabe ein eindeutiger Beweis in den Akten findet. Daher ist auch hier Dr.L. in seiner Stellungnahmen vom 30.02.2002 zu folgen, wonach eine genaue Aussage Ã¼ber die Aufgabe der TÃ¤tigkeit als Baggerfahrer und deren Ursache retrospektiv nicht mit Sicherheit gemacht werden kÃ¶nne. SchlieÃlich weist der Leistungsauszug als Erkrankung aus damaliger Zeit nur eine MandelentzÃ¼ndung auf, die lediglich zur ArbeitsunfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt hat. Ansonsten erfolgten noch Begutachtungen wegen eines Rechtsstreits gegen die BG der chemischen Industrie (Arbeitsunfall vom 15.05.1959). Deswegen wurden der KlÃ¤ger bei Dr.L. am 10.05.1999 begutachtet. Erst ab 01.10.1999 â weit nach der Aufgabe â wurde deswegen eine V. des Unfall 1959 anerkannt. Im Ãbrigen hatte der KlÃ¤ger noch Verletzungen durch einen Speichenbruch 1989 mit Lunatummalazie (BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Handgelenkes bei Zustand nach Radiusfraktur) und einen KnÃ¶chelbruch 1991 (links) â ebenfalls nach der Aufgabe â erlitten. Damit ist die Auskunft der Firma R. Kraftwerke Ã¼berzeugend, wonach keine zwingenden gesundheitlichen GrÃ¼nde zur Berufsaufgabe bestanden haben. Die Einlassungen des KlÃ¤gers dazu, wonach die widrigen Arbeitsbedingungen vom Arbeitgeber zu vertreten gewesen, eine Abhilfe nicht zu erreichen und deswegen wohl die Auskunft unrichtig gewesen sei, Ã¼berzeugen nicht. Auch ist nicht bewiesen, dass er damals zu Lasten seiner Gesundheit gearbeitet und auch den Hausarzt nicht aufgesucht und sich auch bei den Kollegen nicht beklagt habe.

Das Risiko, ob der KlÃ¤ger auf eine dem verbleibenen LeistungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeitsstelle vermittelt werden kann, fÃ¤llt in den Aufgabenbereich der Arbeitslosenversicherung (vgl. BSGE 56, 69; 44, 39). Dort erhielt er auch tatsÃ¤chlich zu Recht (vgl. Â§Â§ 190,125 SGB III) Leistungen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

DemgemÃ¤Ã war der Berufung nicht stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024